



Protokollauszug

aus der
9. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität
vom 07.05.2020

öffentlich

Top 5.3 **Berichterstattung zur Verbesserung rechtlicher Regelungen zum Vogelschutz
(gem. Beschluss zur DS 19/SVV/1148)**

(siehe Anlage)

Verbesserung rechtlicher Regelungen zum Vogelschutz

DS 19/SVV/1148

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, welche Maßnahmen die Landeshauptstadt Potsdam treffen kann, um den Vogelschutz zu verbessern und die Zahl der Unfälle von Vögeln an Fenstern, Gebäudefassaden, Haltestellen und Lärmschutzwänden zu reduzieren.

Insbesondere soll geprüft werden

- 1. welche Maßnahmen zum Vogelschutz bei Neubau und Sanierung städtischer Gebäude getroffen werden können,**
- 2. welche Maßnahmen zum Vogelschutz an städtischen Bestandsgebäuden umgesetzt werden können und**
- 3. welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen zum Vogelschutz festzusetzen:**
 - a) in einer kommunalen Vogelschutzsatzung**
 - b) in Gestaltungssatzungen**
 - c) in der kommunalen Bauleitplanung**
 - d) bei der Bearbeitung von Bauanträgen.**

Das Prüfergebnis soll im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität im März 2020 vorgelegt werden.

I. Situation Bestandsgebäude

Prüfung möglicher bestehender Konfliktlagen von Unterer Naturschutzbehörde in Abstimmung mit

- dem Kommunalen Immobilien Service (KIS)
- Fachgruppe Ornithologie des Naturschutzbund (NABU)

→ **Keine offensichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikte an Bestandsgebäuden erkennbar**

Oft ohne aufwändige, architektonische Gestaltungsmerkmale aus Glas bei Neubauten oder Bestandsbauten

Prüfung als Momentaufnahme nicht abschließend

z.B. Sporthalle Schulcampus Am Stern (Bahnhofstraße)



II. Abgestimmtes Vorgehen

Sensibilisierung der Ansprechpartner für die städtischen Bestandsgebäude - insbesondere der Schulen und Sporthallen

Information des KIS an die Schulhausmeister in der kommenden Dienstberatung

- **Transparenter Umgang mit tatsächlichen Vogelschlagereignissen (Funde)**
 - **Jahreszeitliche Veränderung (Prüfzeitraum Winter)**
 - **Veränderung der Umgebung (Grünstrukturen)**
- **Gegebenenfalls notwendige Nachsteuerung**
- **Berücksichtigung bei künftigen Bauvorhaben**



II. Abgestimmtes Vorgehen

- Gegebenenfalls notwendige Nachsteuerung
- Berücksichtigung bei künftigen Bauvorhaben



Abbildungen aus
Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
(Hrsg: Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes
Brandenburg)

III. Situation andere Bestandsgebäude

Bestehende beispielhafte Konfliktlagen im Stadtgebiet

(Gebäude genehmigt in einer Zeit, als diese Erkenntnisse noch nicht vorlagen)



Filmuniversität Babelsberg ↑



KITA
(A.-Einstein-Str.) →

**Nachsteuern im Rahmen des
naturschutzrechtlichen Vollzugs
zunächst in direkter Abstimmung
mit den Eigentümern**

IV. Rechtliche Möglichkeiten zur Festsetzung von Maßnahmen des Vogelschutzes

- a) Ein **Vogelschutzsatzung** ist nicht erforderlich, da er bereits hinreichend über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt ist (Fällverbot in der Vegetationszeit, Niststättenschutz, Vogelschlag an Glas und andere).
- b) Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange ermöglicht diese Maßgaben bei der **kommunalen Bauleitplanung** sicherzustellen.
- c) In **Baugenehmigungsverfahren** werden die rechtlichen Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes bei der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde sowohl bei kommunalen als auch anderen Vorhabenträgern geprüft.

Es gibt kein weitergehendes Erfordernis einer rechtlichen Regelung.